

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, mit Wirkung zum 1. Quartal 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V angekündigt.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Es werden Kriterien festgelegt, die zur Beurteilung einer pandemiebedingten Beeinflussung der Datengrundlagen heranzuziehen sind. Weiter werden für den Fall der Nichtverwendbarkeit der Datengrundlagen Alternativen vorgegeben.

Die Beurteilung der Datengrundlage findet dabei auf Basis von Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses bundeseinheitlich statt. Konkret wird in Nr. 2.2.1.2 geprüft, ob das Punktzahlvolumen der Quartale des Jahres 2020 das Punktzahlvolumen des Vorjahresquartals um mehr als 3,5 Prozent unterschreitet. In Nr. 2.2.2 wird geprüft, ob sich das Punktzahlvolumen der Quartale des Jahres 2020 gegenüber dem

Vorjahresquartal um mehr als 3,5 Prozent ändert. Um hierbei ausschließlich die pandemiebedingte Beeinflussung der Datengrundlagen bestimmen zu können, werden bei den Berechnungen mögliche Leistungsmengenänderungen aufgrund von Versichertenzahlentwicklungen und der Entwicklung des Orientierungswertes ausgeschlossen. Ferner wird bei der Bestimmung des Punktzahlvolumens in Nr. 2.2.2 eine in den Jahren 2019 und 2020 vergleichbare MGV-Abgrenzung verwendet. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Berechnungen eine einheitliche vom Bewertungsausschuss empfohlene MGV-Abgrenzung verwendet wird. Ferner werden für diese Berechnungen MGV-Leistungen eingeschlossen, die regulär innerhalb der MGV vergütet werden, in bestimmten Konstellationen jedoch außerhalb der MGV.

Auswertungen der Daten des Quartals 1/2020 haben gezeigt, dass der Betrag der zu bestimmenden Veränderungsrate in diesem Quartal sowohl für die Prüfung nach Nr. 2.2.1.2 als auch für die Prüfung nach Nr. 2.2.2 kleiner als 3,5 Prozent ist. Aus diesem Grund gibt der Bewertungsausschuss die Nutzung der Daten des Quartals 1/2020 bereits im vorliegenden Beschluss vor.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2021 in Kraft.